

Vereinssatzung

Förderverein PIA e.V.

Unterstützer des Pakts für Integration und Arbeit

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein PIA e. V. - Unterstützer des Pakts für Integration und Arbeit“ und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 83714 Miesbach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Integration von Flüchtlingen in das Arbeitsleben, insbesondere durch
 - Erhebung von Beiträgen,
 - Beschaffung von Spenden und Mitteln (z. B. Werkzeuge und Maschinen für Lehrwerkstätten),
 - Lehrveranstaltungen (z. B. berufsspezifische Deutschkurse),
 - Trägerschaft für Lehrbetriebe (z. B. Werkstätten),
 - Webauftritt und Jobbörse (ergänzend zur behördlichen Tätigkeit),
 - Unterstützung von Maßnahmen Dritter (z. B. Qualifikationskurse durch Bildungsträger),
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Förderung gilt Flüchtlingen im Landkreis Miesbach von ihrer Ankunft bis zur Aufnahme einer nachhaltigen Erwerbstätigkeit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Die Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen, sondern nur Ersatz ihrer Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie – unabhängig von ihrer Rechtsform – Helferkreise für Flüchtlinge werden.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen, über die Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist bis zum 30. September eines Jahres zum 31. Dezember gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise oder trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung mit der Zahlung zweier Mitgliedsbeiträge im Verzug ist.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Beiträge sind am 1. Januar des jeweiligen Jahres fällig, der erste Beitrag beim Beitritt. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die Schatzmeister/in,
 - d) der/die Schriftführer/in und weitere Vorstandsmitglieder in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Anzahl.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 a) – c) vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Jede Mitgliederversammlung kann vorzeitig Nachfolger wählen. Für die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 a) – c) erfolgt die Wahl einzeln und geheim. Im Übrigen wird das Wahlverfahren von der jeweiligen Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für alle Entscheidungen und Aufgaben im Verein, soweit nicht die Mitgliederversammlung gemäß Satzung zuständig ist oder sie die Entscheidung an sich gezogen hat.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt in Sitzungen mit einer Einladungsfrist von 1 Woche oder schriftlich einschließlich Fax oder E-Mail. In eiligen Angelegenheiten können die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 a) – c) durch einstimmigen Beschluss entscheiden. Über alle Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll gemäß § 8 Abs. 8 allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln. Im Übrigen kann der Vorstand seine Arbeit durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Entgegennahme des Berichts und der Planung des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und der Finanzplanung,
 - c) Entgegennahme des Rechnungsprüfberichts,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Änderung der Vereinssatzung,
 - i) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann auch über alle anderen Angelegenheiten des Vereins beschließen.

- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin als Brief, per Fax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Versammlungsleiter/in ist der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Jedes Mitglied hat 1 Stimme, sie ist persönlich abzugeben. Die Stimmabgabe einer juristischen Person erfolgt durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in oder durch eine/n schriftlich Bevollmächtigte/n, die Stimmabgabe eines Helferkreises durch den/die beim Förderverein gemeldete/n Sprecher/in oder eine/n schriftlich Bevollmächtigte/n.
- (6) Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung auf Antrag die geheime Abstimmung beschließt (Ausnahme Vorstandswahl).
- (7) Bei Beschlüssen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltung ist keine gültige Stimmabgabe. Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Rechnungsprüfung

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen haben die letzte Jahresrechnung sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Für ihre Amtszeit und Wahl gilt § 7 Absatz 3 Satz 1,2,3 und 5.

§ 10 Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium als beratendes Gremium berufen und dafür eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn sie eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Miesbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, primär für die Integration von Flüchtlingen, zu verwenden hat.